

Arnim Rupp
An den Krautgärten 47
65760 Eschborn

An den Deutschen Bundestag
- Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität
und Geschäftsordnung -
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Hiermit erhebe ich gemäß §2 WahlprG **Einspruch gegen das Ergebnis der Wahlen zum Europäischen Parlament 2009 am 7.6.2009 in Deutschland**

a) da das Gesetz zur Änderung des Wahl- und Abgeordnetenrechts vom 17. März 2008 (BGBl. I S. 394) für Bundestagswahlen und Europawahlen mehrere Wahlgrundsätze verletzt. Durch dieses Gesetz ist die Beantragung der Briefwahl auch ohne Angabe und Glaubhaftmachung von Hinderungsgründen möglich. Die Folgen sind eine Gefährdung von Wahlgeheimnis und Wahlfreiheit, da diese außerhalb des Wahllokals nicht gewährleistet werden können. Der Öffentlichkeitsgrundsatz ist nur noch bei der Auszählung gegeben. Die Einhaltung der Wahlgrundsätze im Wahllokal wird zur Farce, wenn es im Ermessen jedes Wählers steht, diese per Briefwahl zu umgehen.

Die Einschränkung der Briefwahl wurde vom BVerfG im Urteil 2 BvC 2/66 als wichtiger Grund genannt, um die Gefahren für das Wahlgeheimnis und die Wahlfreiheit aufzuwiegen:

*Dem Wahlberechtigten ist es bei der Briefwahl allerdings weitgehend selbst überlassen, für das Wahlgeheimnis und die Wahlfreiheit Sorge zu tragen. Der Gesetzgeber ist sich jedoch der besonderen Gefahren, die sich daraus ergeben, bewußt gewesen. **Er hat die Briefwahl nicht unbeschränkt und unbedingt zugelassen**, sondern nur in den Fällen gestattet, in denen der Stimmberechtigte glaubhaft macht, daß er sein Wahlrecht nicht durch persönliche Stimmabgabe ausüben kann. (2 BvC 2/66 Absatz 20)*

Im Urteil 2 BvC 1/81 argumentiert das BVerfG ähnlich:

*Die Briefwahl eröffnet auch solchen Wahlberechtigten, **die sich sonst aus gesundheitlichen oder anderen wichtigen Gründen gehindert sähen**, ihre Stimme im Wahllokal abzugeben, die Teilnahme an der Wahl. Sie trägt dadurch dem Grundsatz der Allgemeinheit der Wahl, der besagt, daß grundsätzlich alle Staatsbürger an der Wahl sollen teilnehmen können, in erhöhtem Maße Rechnung. Wenn der Gesetzgeber mit der Einführung der Briefwahl dem Ziel, eine möglichst umfassende Wahlbeteiligung zu erreichen, ein besonderes Gewicht beigemessen und damit zugleich die Wahrung der Freiheit der Wahl und des Wahlgeheimnisses in weiterem Umfange als bei der Stimmabgabe im Wahllokal dem Wähler anvertraut hat, so ist das verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden (2 BvC 1/81 Absatz 25)*

Der Argumentation dieser beiden Urteile ist durch das Wegfallen der Glaubhaftmachung von Gründen für die Briefwahl die Grundlage entzogen worden. In seinem Urteil zu Wahlcomputern betont das BVerfG ausdrücklich die Öffentlichkeit der Wahl, die bei der Briefwahl nur noch in Teilen gegeben ist:

Die Öffentlichkeit der Wahl ist Grundvoraussetzung für eine demokratische politische Willensbildung. Sie sichert die Ordnungsgemäßheit und Nachvollziehbarkeit der Wahlvorgänge und schafft damit eine wesentliche Voraussetzung für begründetes Vertrauen der Bürger in den korrekten Ablauf der Wahl. Die Staatsform der parlamentarischen Demokratie, in der die Herrschaft des Volkes durch Wahlen mediatisiert, also nicht dauernd unmittelbar ausgeübt wird, verlangt, dass der Akt der Übertragung der staatlichen Verantwortung auf die Parlamentarier einer besonderen öffentlichen Kontrolle unterliegt. Die grundsätzlich gebotene Öffentlichkeit im Wahlverfahren umfasst das Wahlvorschlagsverfahren, die Wahlhandlung (in Bezug auf die Stimmabgabe durchbrochen durch das Wahlgeheimnis) und die Ermittlung des Wahlergebnisses. (2 BvC 3/07, 2 BvC 4/07 Absatz 106)

...

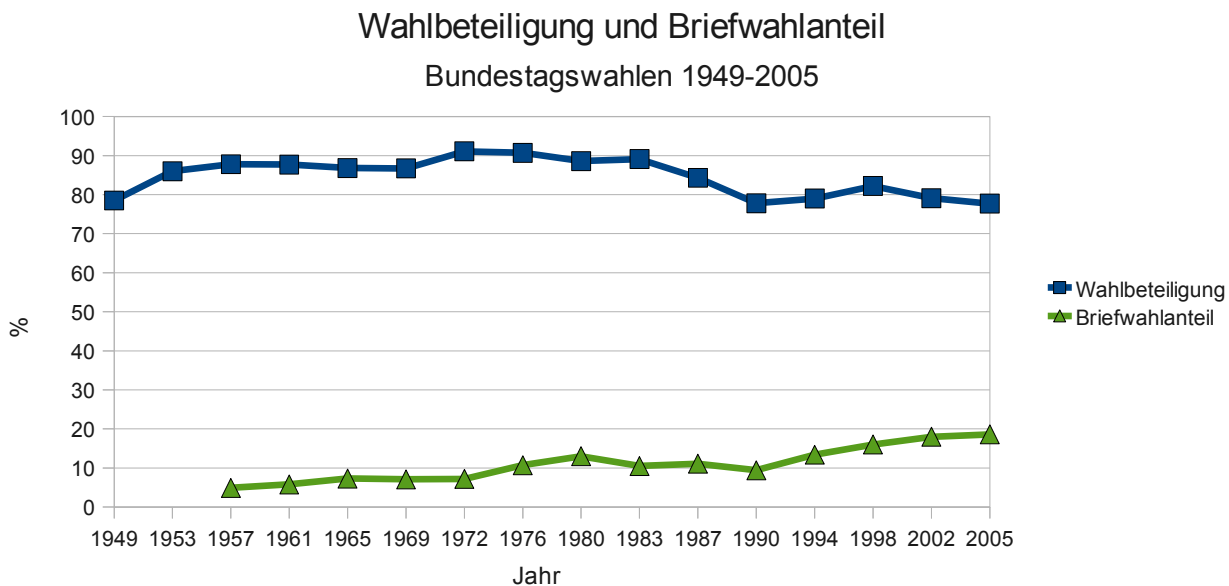
*Der Gesetzgeber kann **in begrenztem Umfang** Ausnahmen vom Grundsatz der Öffentlichkeit zulassen, um anderen verfassungsrechtlichen Belangen, insbesondere den geschriebenen Wahlrechtsgrundsätzen aus Art. 38 Abs. 1 Satz 1 GG, Geltung zu verschaffen. So lassen sich Beschränkungen der öffentlichen Kontrolle der Stimmabgabe bei der Briefwahl (§ 36 BWG) mit dem Ziel begründen, eine möglichst umfassende Wahlbeteiligung zu erreichen und damit dem Grundsatz der Allgemeinheit der Wahl Rechnung zu tragen. (2 BvC 3/07, 2 BvC 4/07 Absatz 126)*

Durch die Abschaffung des Nennens von Gründen wäre erstmals ein Briefwahlanteil von 100 % vollkommen legal, von einem „begrenzten Umfang“ kann also keine Rede mehr sein.

Der Gesetzgeber argumentiert in der Bundestagsdrucksache 16/7461, dass der Ausnahmecharakter erhalten bleibt, da der Wähler initiativ werden muss, um die Briefwahl zu beantragen. Diese Hürde ist jedoch nicht geeignet, um die Gefährdung der Wahlgrundsätze auf das erforderliche Mindestmaß zu reduzieren. Trotz der anfänglich nötigen Initiative zur Beantragung der Briefwahl wird später Zeit gewonnen und das Verfahren ist insgesamt bequemer.

Weiter argumentiert der Gesetzgeber, dass ein Anstieg der Briefwahlbeteiligung durch den Wegfall der Glaubhaftmachung der Antragsgründe nicht zu erwarten ist. Die Briefwahlbeteiligung der Europawahl 2009 ist nicht veröffentlicht worden. Bei der Bundestagswahl 2005 (vor der Gesetzesänderung) war der Briefwahlanteil bereits mit 18,7 % auf einem neuen Höchststand. Der Höchststand vor dem letzten Urteil des BVerfG im Jahr 1981 zur Briefwahl lag bei 13,0 % (Bundestagswahl 1980). Der hohe aktuelle Briefwahlanteil darf daher keineswegs als gegeben angesehen werden. Vielmehr wäre eine Reduzierung angebracht auf die Wähler, die wirklich darauf angewiesen sind, um so die Gefährdung der Wahlgrundsätze zu minimieren. Dadurch, dass einige Parteien seit der Abschaffung der Angabe von Gründen auch explizit für die Briefwahl werben, wird der Anteil auch weiter steigen. Beispiele sind die CSU-Briefwahlwoche und <http://www.gruene-briefwahl.de/>.

Eine Förderung der Allgemeinheit der Wahl, die über das Maß der durch einen wichtigen Grund verhinderten Wähler hinausgeht, ist durch die Briefwahl statistisch nicht festzustellen. Am Beispiel der Bundestagswahlen von 1949 bis 2005 sieht man in der Regel eine sinkende Wahlbeteiligung trotz eines steigenden oder konstanten Briefwahlanteils:



Die Bundestagswahl 2005 hatte mit 77,7 % die niedrigste jemals erfasste Wahlbeteiligung, obwohl der Briefwahlanteil mit 18,7 % einen neuen Spitzenwert erreichte.

Auch Experten in den USA kommen zu dem Ergebnis, dass die Briefwahl kaum die Wahlbeteiligung erhöht, sondern hauptsächlich die Bequemlichkeit:

There is little evidence of a turnout effect on higher-profile elections. At best, studies show a very small turnout effect, derived more from slightly better retention of habitual voters than from attraction of new voters. A number of studies have found that voting by mail did increase turnout by modest amounts. (John C. Fortier, Absentee and Early Voting, S. 42, <http://www.aei.org/docLib/9780844742472.pdf>)

In their study of Oregon's vote-by-mail elections, Berinsky, Burns, and Traugott observed a modest increase in turnout, but found that it came primarily from higher rates of voting among occasional voters, not from the attraction of nonvoters to the polls. Vote by mail mobilized some "who were predisposed to vote—those individuals who are long term residents and who are registered partisans—to turn out at higher rates than before." (John C. Fortier, Absentee and Early Voting, S. 43)

As a whole, the academic consensus is that mail and absentee balloting has little or no effect on voter turnout except in low-turnout elections, and that turnout effects may be short-lived, dependent on party mobilization, and not likely to attract new voters to participate. (John C. Fortier, Absentee and Early Voting, S. 44)

Eine weitere Verbreitung der Briefwahl auf Wähler, die sie nicht aus gewichtigem Grund, sondern nur aus Bequemlichkeit nutzen, schränkt also nur die Freiheit, Geheimheit und Öffentlichkeit der Wahl ein ohne das die Allgemeinheit der Wahl davon nennenswert profitiert.

b) wegen der Gefährdung von Gleichheit und Allgemeinheit der Wahl durch Wahlbehinderung und Stimmenvernichtung, die bei der Briefwahl fast risikolos möglich sind, kaum entdeckt werden können, teilweise nicht strafbar sind und in unbekanntem Umfang stattfinden.

In Berlin-Pankow wurden bei der Europawahl 2009 ca. 800 Umschläge erst zwei Tage nach dem Wahlsonntag bei der Post gefunden, sie verloren dadurch ihre Gültigkeit (http://www.bundestag.de/aktuell/archiv/2009/24992161_kw27_bundeswahlausschuss/). Angeblich „seien sie vergessen worden“. Wenn man das Wahlergebnis der Europawahl 2004 von Berlin-Pankow mit dem Gesamtergebnis vergleicht, kommt man zwangsläufig zu einer zweiten Theorie:

Partei	Europawahl 2004 Pankow	Europawahl 2004 gesamt
CDU	13,6%	36,5%
Grüne	27,5%	11,9%
SPD	16,9%	21,5%
Linke / PDS	26,3%	6,1%
FDP	3,8%	6,1%

Ausgehend vom Ergebnis der Europawahl 2004 kann sich ein Wahlfälscher hochrechnen, dass das Unterschlagen von 800 Stimmen in Berlin-Pankow bei der Wahl 2009 einen stark positiven Effekt für die CDU und einen negativen für Grüne und Linke hätte. Ob die Umschläge tatsächlich nur vergessen wurden oder absichtlich von einem Postmitarbeiter unterschlagen wurden lässt sich praktisch nicht beweisen, das Erstellen einer Anzeige wäre reine Zeitverschwendung. Daher ist diese Art von Wahlbetrug ziemlich risikolos. Ein etwas höheres Entdeckungsrisiko hätte ein Wahlfälscher beim Vernichten der 800 Umschläge. Dafür würde im Erfolgsfall nie jemand davon erfahren. Ein Briefwähler bekommt keine Rückmeldung, ob seine Stimme gezählt wurde. Er hat auch keine Möglichkeit zu dies vom Wahlleiter zu erfragen.

Eine ähnliche Möglichkeit zur Vernichtung von Stimmen wie Postmitarbeiter haben kommunale Mitarbeiter mit Zugang zu den eingegangenen Briefwahlunterlagen. Die Europawahlordnung § 67 definiert nur, „dass die Wahlbriefe unter Verschluss zu halten sind“. Wie sicher die jeweils gehandhabt wird, ist also Sache der Gemeinde, ein ungestörter Zugang einzelner Mitarbeiter dürfte die Regel darstellen. Die Siegel der Stadt Eschborn bei der Europawahl 2009 waren nach eigener Beobachtung selbstklebende Etiketten aus dem Schreibwarenladen mit dem Stempel der Stadt, also keineswegs fälschungssicher. Eine Zählung der eingegangenen Briefwahlunterlagen ist nicht vorgeschrieben, verschwinden einige Umschläge wird dies niemandem auffallen. Mitarbeiter in den Poststellen der Gemeinden hätten beim Posteingang auch Gelegenheit zur Unterschlagung bevor gezählt würde.

Das BVerfG verneint in seinem Wahlcomputer-Urteil von 2009 auch die Möglichkeit, wesentliche Schritte der Wahl amtlichen Institutionen zu überlassen:

Einschränkungen der bürgerschaftlichen Kontrollierbarkeit des Wahlvorgangs können nicht dadurch ausgeglichen werden, dass Mustergeräte im Rahmen des Verfahrens der Bauartzulassung oder die bei der Wahl konkret eingesetzten Wahlgeräte vor ihrem Einsatz von einer amtlichen Institution auf ihre Übereinstimmung mit bestimmten Sicherheitsanforderungen und auf ihre technische Unversehrtheit hin überprüft werden. Die Kontrolle der wesentlichen Schritte der Wahl fördert begründetes Vertrauen in die Ordnungsmäßigkeit der Wahl erst dadurch in der gebotenen Weise, dass die Bürger selbst den Wahlvorgang zuverlässig nachvollziehen können.(2 BvC 3/07, 2 BvC 4/07 Absatz 123)

Die Übermittlung von Briefwahlunterlagen durch die Post und deren Aufbewahrung in den Kommunen sind wesentliche Schritte, insbesondere weil der Bürger keine Möglichkeit hat festzustellen, ob hierbei Stimmen eingesehen werden, abhandenkommen oder manipuliert werden. Bei der Briefwahl ist daher statt begründetem nur blindes Vertrauen möglich.

Weitere Möglichkeiten zur Stimmenvernichtung bieten sich im Haushalt. Hier hat das BVerfG bisher nur das Risiko betrachtet, dass innerhalb der Familie Einfluss auf die Stimmabgabe ausgeübt wird oder das Wahlgeheimnis verletzt wird. So offensichtlich muss ein Wahlbetrüger gar nicht werden, er bietet einfach an die ausgefüllten Briefwahlunterlagen zum Briefkasten zu bringen. Den eigenen Umschlag wirft er in den Briefkasten, die von Familienmitgliedern, deren unliebsamen Präferenzen er aus Äußerungen oder Diskussionen kennt, wirft er in den Mülleimer. Alternativ kann er vorher noch die Briefwahlunterlagen der anderen Haushaltsmitglieder öffnen (dadurch das Wahlgeheimnis verletzen) und nur dann wieder verschlossen in den Briefkasten werfen, wenn er mit der Stimme einverstanden ist. Eine weitere Option wäre eine Manipulation des Stimmzettels und nachfolgendes Absenden der Unterlagen. Diese Methoden sind nicht feststellbar und nur zu verhindern, wenn jeder Wähler seine Unterlagen selbst in den Briefkasten wirft, wovon in der Regel nicht auszugehen ist. Eine Aufklärung des Wählers über die Risiken der Briefwahl findet auch nicht statt.

Um die Möglichkeit auszuschließen, dass die anderen Familienmitglieder ihre Unterlagen selbst zum Briefkasten bringen, kann der Betrüger die Briefwahlunterlagen der Anderen auch vorher vernichten, wenn er die neue Post aus dem Hausbriefkasten holt. Die Möglichkeit zu wählen bleibt den anderen Familienmitgliedern nur dann erhalten, wenn sie das Ausbleiben der Briefwahlunterlagen bemerken, ein zweites Mal initiativ werden und den Verlust bis zum Tage vor der Wahl um 12:00 Uhr nach § 27 EuWO Abs. 10 glaubhaft machen können. Am Wahltag selbst besteht durch den Sperrvermerk für die Briefwahl keine Möglichkeit mehr zur Stimmabgabe. Das Vernichten der unausgefüllten Unterlagen ist weniger effektiv wie das der ausgefüllten. Der Vorteil ist, dass es nicht strafbar ist, da eine Wahlbehinderung im Sinne von § 107 STGB Gewalt oder Gewaltandrohung voraussetzt. Wahlfälschung nach § 107a greift auch nicht, da kein „unrichtiges Ergebnis herbeigeführt wird“, der betrogene Wähler bekommt keine Gelegenheit sein richtiges Ergebnis abzugeben. Es ist rechtlich also kein Unterschied ob unausgefüllte Briefwahlunterlagen gestohlen werden oder ein normaler Brief.

Strafbar dagegen wäre es, wenn der Betrüger die aus dem Hausbriefkasten abgefangenen Briefwahlunterlagen selbst ausfüllen und abschicken würde. Das Risiko dabei entdeckt zu werden beschränkt sich auf eine Beschwerde des Bestohlenen, der seine Briefwahlunterlagen vermisst. Die Unterschrift unter der eidesstattlichen Versicherung bietet keinen Schutz, da nur geprüft wird, ob sie vorhanden ist, es findet kein Abgleich mit einem Unterschriftenmuster statt.

Nach den Repräsentativen Wahlstatistiken des Bundeswahlleiters erreicht ein Mitarbeiter eines Altenheims durch die Vernichtung von ihm anvertrauten Briefwahlunterlagen einen positiven Effekt für die Grünen und einen negativen für die CDU.
(http://www.bundeswahlleiter.de/de/europawahlen/EU_BUND_04/veroeffentlichungen/veroeffentlichungen/sonderheft_repr_statistik.pdf, S. 12)

In vielen Kommunen ist es möglich Briefwahlunterlagen online, also ohne Unterschrift zu beantragen. In der Regel können diese auch an eine abweichende Adresse verschickt werden. Der einzige Sicherungsmechanismus ist, dass Wahlbezirks- und Wählernummer bekannt sein müssen. Diese sind mindestens einigen kommunalen Mitarbeitern bekannt und eventuell für jeden Bürger über Einsicht in das Wählerverzeichnis zu erfahren, stellen also keine ausreichende Sicherung dar.

Das Verschenken von unausgefüllten Briefwahlunterlagen ist nach § 108b STGB (Wählerbestechung) vollkommen legal, solange es dem Schenker keinen Vorteil bringt. Diese Gesetzeslücke öffnet eine unnötige Grauzone, da eine Vorteilsgewährung schwer zu belegen ist. Der Empfänger würde sich erst strafbar machen, wenn er die eidesstattliche Versicherung des geschenkten Wahlscheins unterschreibt. Das Risiko einer Entdeckung wäre aber gering, da nur geprüft wird, ob die Unterschrift vorhanden ist.

Im Folgenden sind einige Beispiele von Wahlfälschungen bei der Briefwahl in den letzten Jahren angeführt. Diese sind zwar nicht bei der Europawahl 2009 publik geworden sind, können aber auch nicht ausgeschlossen werden. Da nur ein Bruchteil der Manipulationen bei der Briefwahl entdeckt werden, und davon wiederum nur ein Bruchteil öffentlich wird, stellen diese Fälle nur die Spitze des Eisbergs dar:

Im Wählfälschungsskandal von Dachau im Jahre 2003 wurden 800 Stimmzettel gefälscht und 3.500 Briefwahlumschläge vernichtet. Einer der Täter gab an, bereits zum vierten Mal seit 1984 manipuliert zu haben:

- <http://wissen.spiegel.de/wissen/dokument/dokument.html?id=22896154>

Bei der Kommunalwahl der Stadt Köln 2004 wurden Briefwahlunterlagen mit gefälschten Unterschriften zu einem Deutsch-Griechischen Kulturverein bestellt:

- <http://www.stadt-koeln.de/1/presseservice/mitteilungen/2005/00032/>

In mindestens 14 Fälle wurden Briefwahlunterlagen von unberechtigten Personen bei der Ortsratswahl in Brotdorf 2009 beantragt, zum Teil mit gefälschter Unterschrift:

- <http://www.saarbruecker-zeitung.de/nachrichten/titelseite/lokalnews/art27857,2955102>
- <http://www.saarbrueckerzeitung2.de/geonews/show.phtml?nID=G4D2DDF26.1>

Gefälschte Briefwahlstimmen bei den Kommunalwahlen in Bad Ems 2009:

- <http://www.spiegel.de/politik/deutschland/0,1518,635253,00.html>

Einige dokumentierte Methoden aus England wären auch auf Deutschland übertragbar: *„Postboten wurden bestochen, Briefwahlunterlagen nicht an die Wahlbehörden, sondern an Parteihelfer zu übergeben. Kindergangs wurden dafür bezahlt, Briefkästen aufzubrechen und die Unterlagen herauszufischen. Manche Wähler wurden mit einem angeblichen Bußgeld von 5000 Pfund eingeschüchtert, wenn sie die Wahlunterlagen nicht herausrückten.“*

- <http://www.spiegel.de/politik/ausland/0,1518,351140,00.html>

Das BVerfG schreibt in seinem Urteil 2 BvC 1/81 zu den Risiken der Briefwahl:

War der Gesetzgeber nach alledem nicht gehindert, sich für die Einführung der Briefwahl in ihrer gegenwärtigen Gestalt zu entscheiden, weil ihr grundsätzliche verfassungsrechtliche Bedenken nicht entgegenstehen, so enthebt ihn dies nicht der Verpflichtung, auch künftig für eine bestmögliche Sicherung und Gewährleistung der Wahlrechtsgrundsätze zu sorgen. Gesetz- und Verordnungsgeber haben vielmehr die bisherige Regelung und Handhabung der Briefwahl ständig in Anbetracht neu auftretender Entwicklungen, die unvorhergesehene Gefahren für die Integrität der Wahl mit sich bringen können, zu überprüfen. Treten dabei Mißbräuche zutage, die geeignet sein können, die Freiheit der Wahl oder das Wahlgeheimnis mehr als unumgänglich zu gefährden, so erwächst daraus die verfassungsrechtliche Pflicht, die ursprüngliche Regelung im Wege der Nachbesserung zu ergänzen oder zu ändern.(2 BvC 1/81 Absatz 28)

Trotz der bekannt gewordenen Risiken der Briefwahl erfolgte hier also nicht die vom BVerfG geforderte Nachbesserung, sondern im Gegenteil eine Lockerung der Regelungen.

c) wegen der Gefährdung der Gleichheit der Wahl durch eine unbekanntes Anzahl an gefälschten Briefwahlunterlagen. Da beim Öffnen der Briefwahlumschläge keine Kontrolle stattfindet, ob ein Wähler im Wählerverzeichnis eingetragen ist, ist eine Fälschung von Briefwahlstimmen leicht möglich und nicht zu erkennen. Die Unterschrift unter der eidesstattlichen Versicherung wird nur auf ihr Vorhandensein kontrolliert. Es gibt keinen Mechanismus, der gefälschte Briefwahlunterlagen auf den Namen "Donald Duck" sicher verhindern könnte, die Literaturkenntnisse des Wahlvorstandes wären die einzige Hürde.

Es erfolgt auch kein Abgleich, ob mehr Briefwahlstimmen eingegangen sind, als überhaupt beantragt wurden. Selbst mit diesem Abgleich wäre ein Betrug in dem Umfang möglich, in dem Wähler zwar Briefwahl beantragen, aber dann doch nicht abschicken. Diese Quote beträgt ca. 10 % der Briefwahlstimmen.

Einen Abgleich mit dem Wählerverzeichnis durchzuführen wäre zeitlich kein Problem da die Wahlvorstände in Briefwahlbezirken in der Regel erst nachmittags zusammen kommen. Durch einen Abgleich wäre es auch leichter möglich verlorene oder gestohlene Briefwahlunterlagen zu ersetzen da eine doppelte Wahl ausgeschlossen wird.

d) wegen Gefährdung der Allgemeinheit der Wahl durch den höheren Prozentsatz an ungewollt ungültigen Stimmen bei der Briefwahl gegenüber der Urnenwahl. Bei beiden Wahlmethoden ist eine unabsichtlich ungültige Stimme durch einen unklar markierten Stimmzettel möglich. Alle anderen Arten unabsichtlich ungültiger Stimmen sind einzigartig für die Briefwahl. Insbesondere wenn mehrere Wahlen gleichzeitig stattfinden werden häufig Unterlagen in die falschen Umschläge gesteckt, Umschläge nicht verschlossen oder die Unterschriften vergessen. Der Anteil der ungültigen Stimmen bei der Europawahl 2009 waren 2,2 %.

Im folgenden Fall wird von 4,24% ungültigen Stimmen bei einer vierfachen Briefwahl während der Europawahl 2009 berichtet:

Bei der Vielzahl der Wahlunterlagen konnte man schon durcheinander kommen, denn es ging ja darum, die Wahlzettel von Europawahl, Kreistagswahl, Stadtratswahl und für Einwohner der Ortsteile auch noch der Ortsteilwahlen fein

säuberlich getrennt in die Umschläge zu bringen. Insbesondere mussten ja auch noch die Unterschriften für die Berechtigung der Briefwahl an die richtigen Positionen gesetzt werden. Auch hier gab es laut Wahlausschuss offensichtlich erhebliche Probleme.

Quelle: http://www.kyffhaeuser-nachrichten.de/news/news_lang.php4?ArtNr=62219

Die häufigsten Probleme bei der Briefwahl zur Europawahl 2009 in Ehingen:

Bis zum Verschicken kann es - auch wenn jedem Stimmzettel ein Merkblatt angehängt ist - häufig zu Fehlern beim Ausfüllen kommen: "Die häufigsten Fehler bei der Briefwahl sind, dass das Zukleben der Umschläge vergessen wird. Im Gegensatz zur Urnenwahl müssen die Umschläge verklebt werden, um das Wahlgeheimnis zu bewahren. Stimmzettel in unverschlossenen Umschlägen sind ungültig", sagt Lau.

Auch das Umschläge vertauscht werden, komme sehr häufig vor: "Die Umschläge und die dazugehörigen Stimmzettel haben die gleiche Farbe - zur besseren Erkennung." Grün für die Wahl des Kreistags, rosa für den Gemeinderat und beige für die Wahlen der Ortschaftsräte. Auch bei diesem Fehler verliert der Stimmzettel seine Gültigkeit.

Quelle: <https://www.szon.de/lokales/ehingen/ehingen/200905270273.html>

Ein weiterer Grund für den hohen Anteil an unabsichtlich ungültigen Stimmen ist, dass die Anleitung zur Briefwahl nur in Deutsch beigelegt ist, obwohl bei der Europawahl auch EU-Ausländer in Deutschland wahlberechtigt sind. Es erfolgt auch keine Rückmeldung an die Wähler bei fehlerhafter Briefwahl. Dadurch kann kein Lerneffekt eintreten, ein Wähler kann sein Leben lang auf die gleiche Art ungültig wählen, ohne es je zu erfahren.

Ich erhebe aus den oben genannten Gründen Einspruch gegen das Ergebnis der Wahlen zum Europäischen Parlament 2009 am 7.6.2009 in Deutschland und beantrage, die Ungültigkeit dieser Wahl wegen einer ungerechtfertigt starken Verletzung der Grundsätze der Allgemeinheit, Gleichheit, Geheimheit, Freiheit und Öffentlichkeit der Wahl festzustellen. Hilfsweise beantrage ich, die Verfassungswidrigkeit der bei dieser Wahl eingesetzten Wahlgesetze festzustellen und eine umgehende Beseitigung der aufgezeigten Mängel einzuleiten.

Mit freundlichen Grüßen

Arnim Rupp